



Richtlinie
über die
Zuwendung zur Förderung
der Niederlassung
von Ärztinnen und Ärzten
im Landkreis Northeim

21.06.2024

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Landkreis Northeim möchte mit dieser Niederlassungsförderung einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in unterversorgten Bereichen bieten. Die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes, sich im Landkreis Northeim niederzulassen, soll mit dieser Förderung zusätzlich zu Investitionskostenzuschüssen (Niederlassung u. Zweigpraxen) der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) erleichtert werden. Das Ziel ist es, die ärztliche Versorgung im Landkreis auf einem guten Niveau zu halten und einer eventuellen Unterversorgung rechtzeitig entgegenzuwirken.

2. Zweck der Zuwendung

- a) Zweck der Niederlassungsförderung ist die Sicherstellung der ambulanten und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Northeim.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Niederlassungsförderung besteht nicht. Hierüber entscheidet der Landkreises Northeim aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Antragsberechtigt sind:

- a) Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen ambulanten und fachärztlichen Versorgung entsprechend der Bedarfsplanung für den Landkreis Northeim niederlassen wollen.
- b) MVZ und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese eine Ärztin oder einen Arzt der unter a) genannten Voraussetzungen für die vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Northeim einstellen.
- c) Ärztinnen oder Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes übernehmen oder eine Zweigpraxis gründen.

Die Förderung gemäß 3 a) bis c) dieser Richtlinie erfolgt, sofern eine Förderzusage (Niederlassung/Zweigpraxis) der KVN nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen zur Verwendung der Mittel aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V vorliegt.

Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten, Apothekerinnen/Apothekern, Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber antragsberechtigt.

Die Richtlinie des Landkreises Northeim tritt für Kosten ein, die über den Förderbetrag der KVN hinaus nachgewiesen werden. Kosten, die bereits in der Förderung der KVN enthalten sind, werden nicht berücksichtigt.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die gewährten Zuschussmittel sind zweckgebunden zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen förderfähigen Kosten zu verwenden:

- Personalausgaben für die Ein- und Anstellung (z.B. lfd. Headhunting, lfd. Personalkosten)
- Miet- und Betriebsaufwendungen, die durch die Übernahme neuer oder zusätzlicher Praxisräume entstehen
- Kosten für Miete und Leasing von Ausstattungsgegenständen (wie z.B. Erneuerung und den Ausbau von digitaler Infrastruktur und für die Anschaffung/Modernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/medizinische Geräte, jedoch keine Endgeräte bzw. IT-Programme)

Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kann nur erfolgen, sofern bereits eine Förderzusage der KVN vorliegt und die Kosten den hier aufgeführten förderfähigen Maßnahmen entsprechen.

Eine zusätzliche Förderung neben der Förderung der KVN ist zulässig und wird nicht auf die Förderung des Landkreises Northeim angerechnet.

5. Zuwendungshöhe

Die Fördersumme beträgt grundsätzlich 50 Prozent der Fördersumme der KVN, pro vollem Kassenarztsitz maximal 30.000 €. Bei einer Zulassung mit einem hälftigen Versorgungsauftrag oder einer Teilzeitanstellung, wird der Förderhöchstbetrag anteilmäßig gekürzt. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die unter 3. genannten Antragsberechtigten.

Die Fördersumme von maximal 30.000 € erhält hierbei die/der ausübende oder anstellende/r Ärztin/Arzt bzw. das MVZ oder die BAG.

7. Zuwendungsvoraussetzungen und Rückzahlungsbedingungen

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurde.

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger müssen:

- die Förderungszusage der KVN (Niederlassung, Zweigpraxis) vorlegen;
- ein Jahr nach Förderungszusage der KVN von dieser eine abschließende Übersicht der Nachweise vorlegen, um sicherstellen zu können, dass identische Kosten nicht sowohl bei der KVN als auch beim Landkreis Northeim berücksichtigt wurden. Doppelt berücksichtigte Beträge müssen zurückgezahlt werden;
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztinnen/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine/einen Ärztin/Arzt aufnehmen zu lassen;
- sich verpflichten, die vertragsärztliche Tätigkeit im Planungsbereich mindestens fünf Jahre auszuüben. Endet die vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb dieser fünf Jahre aus der/dem Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger zuzurechnenden Gründen, ist der Zuwendungsbetrag anteilig zurückzuzahlen;
- sich im Fall der Gründung einer Zweigpraxis verpflichten, diese fünf Jahre zu betreiben. Während dieser Zeit ist ein Sprechstundenangebot von mindestens zehn Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens zwei Wochentage anzubieten, andernfalls begründet dies den anteiligen Rückzahlungsanspruch des Zuwendungsbetrages;
- einen etwaigen Standortwechsel vorher mit dem Fördermittelgeber besprechen und sich genehmigen lassen.

Wird die Förderung der KVN durch diese aufgehoben, so gilt dies ebenfalls für die Förderung des Landkreises Northeim.

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit abhängig von der Erfüllung der fünfjährigen Bindungsdauer zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um fünf Prozent für jedes Quartal der vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich. Sofern die Tätigkeit im Laufe eines Quartals aufgenommen bzw. beendet werden sollte, gilt dies jeweils als vollständiges Quartal.

8. Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den

Landkreis Northeim
Gesundheitsdienste
Wolfshof 10
37154 Northeim

zu richten.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Förderzusage der KVN zu stellen.

9. Bewilligung und Auszahlung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides, sowie als Folge hiervon die Rückforderung der zum Zeitpunkt ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und sonstigen geltenden Gesetzen.

Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Northeim nach Vorlage der entsprechenden Belege/Rechnungen.

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Sollten insgesamt mehr Anträge für die Förderung vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung (Windhund-Prinzip).

Der Landkreises Northeim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger räumen dem Landkreis Northeim im Rahmen dieser Richtlinie das uneingeschränkte Recht ein, die den Zweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. einzusehen und zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen noch 5 Jahre nach Ende der Bindungsdauer aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Northeim, den 21. Juni 2024

Die Landrätin



Astrid Klinkert-Kittel